

Urlaubs- und Absenzreglement für Schülerinnen und Schüler

vom 02.11.2023 / GRB Nr. 304/2024

Für die Abwesenheiten der Schulkinder vom Unterricht gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 96, Abs. 2, des Volksschulgesetzes sowie Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht. In Ergänzung dazu werden für die Schule Neckertal Regelungen erlassen.

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt

1. die allgemeine Urlaubsgewährung für Schülerinnen und Schüler an der Schule Neckertal;
2. die Urlaubsgewährung zur Förderung besonderer Talente;
3. die Auflagen bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall.

Art. 2 Anspruch auf zwei schulfreie Halbtage

Die Erziehungsverantwortlichen können die Schülerin oder den Schüler an höchstens zwei Halbtagen (Jokerhalbtage) je Schuljahr durch vorgängige schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien.

Art. 3 Rahmenbedingungen für Urlaub

Die Erreichung der schulischen Ziele darf durch die Abwesenheit nicht beeinträchtigt werden. Verpasster Unterrichtsstoff ist aufzuarbeiten und Prüfungen sind innert angemessener Frist nachzuholen. Durch nötiges Nachholen darf die Schule nicht über Gebühr beansprucht werden. Die Gewährung von Urlaub hat keinen Einfluss auf die Voraussetzungen, die für die Promotion erfüllt sein müssen.

Art. 4 Ferienverlängerung

Für Ferienverlängerung wird kein Urlaub gewährt. Vorbehalten bleibt Art. 2 dieses Reglements.

Art. 5 Urlaub aus familiären Gründen

Urlaub wird von der Klassenlehrperson bewilligt:

- a) für die Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter, der Geschwister oder besonders nahestehender Personen: 1 Tag
- b) bei Tod von Vater oder Mutter: bis 3 Tage
- c) bei Tod von Geschwistern, Grosseltern, eines Onkels oder einer Tante: bis 2 Tage
- d) bei Teilnahme an der Bestattung von anderen Verwandten oder von nahestehenden Personen: max. 1 Tag

Rechtfertigen es die Umstände, kann die Schulleitung den Urlaub aus familiären Gründen angemessen verlängern.

Art. 6 Weitere Urlaubsgründe

Urlaub kann bewilligt werden:

- a) für Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport;
- b) für künstlerisch-kulturelle Aktivitäten;
- c) für die Mitwirkung an traditionellen Anlässen (z.B. Alpbahnen, Viehschauen, Silvesterchlausen);
- d) zur Förderung besonderer Talente;
- e) Für hohe religiöse Feiertage bei besonderen Glaubensbekenntnissen (1 Tag/Schuljahr).
Bei weiteren, durch die Religionszugehörigkeit bedingten Absenzen, sind die beiden frei zu wählenden Halbtage des Freistellungskontingents einzusetzen
- f) *zur Pflege familiärer Beziehungen, wenn dafür nachgewiesenermassen nicht die Schulferien in Anspruch genommen werden können;
- g) *bei mehrmonatigem berufsbedingtem Auslandsaufenthalt der Erziehungsverantwortlichen.

Urlaub nach Bst. f) und g) wird nur gewährt, wenn das Gesuch zwei Monate vor dem gewünschten Urlaub eingereicht wird und durch die Erziehungsverantwortlichen sichergestellt ist, dass die Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsstoff selbständig erarbeiten oder im Ausland die Schule besuchen. *
Schülerinnen und Schüler haben während der Volksschulzeit zwei Mal die Möglichkeit, einen Urlaub gemäss Bst. f) oder g) zu beziehen.

Art. 7 Talenturlaub

Talenturlaub kann bewilligt werden:

- a) für sportorientierte Veranstaltungen; (Leistungsausweis, z.B. Talent card swiss olympic, Teilnahmebestätigung pro Semester)
- b) für künstlerisch-kulturelle oder wissenschaftliche Veranstaltungen; (Leistungsnachweis)
- c) für Teilnahme an Wettbewerben oder Kursen von überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung.

Talenturlaub kann unabhängig von der Schulleistung gewährt werden.

Art. 8 Krankheit oder Unfall

Kann eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht wegen Krankheit oder Unfalls nicht besuchen, orientieren die Erziehungsverantwortlichen die zuständige Lehrperson vor Beginn des Unterrichts über die Absenz. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson sofort bei den Erziehungsverantwortlichen.

Bei Krankheit oder Unfall von mehr als drei Tagen haben die Erziehungsverantwortlichen auf Aufforderung der Lehrperson ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

Art. 9 Zuständigkeit

Urlaubsbewilligungen bis zu zwei Kalenderwochen pro Schuljahr erteilt die Schulleitung.

Urlaubsbewilligungen von mehr als zwei Kalenderwochen pro Schuljahr erteilt die Gesamtschulleitung.

Art. 10 Verfahren

Urlaubsgesuche sind schriftlich der Klassenlehrperson einzureichen. Diese leitet das Gesuch an die Schulleitung und diese gegebenenfalls an die Gesamtschulleitung weiter. Urlaubsgesuche werden schriftlich bewilligt.

Art. 11 Rechtsmittel

Gegen Entscheide kann innert 14 Tagen beim Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er muss einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Er ist zu unterzeichnen.

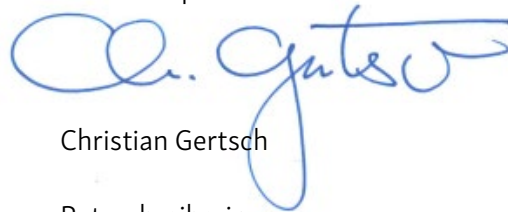
Art. 12 Vollzugsbeginn

Vom Gemeinderat erlassen am: 19. November 2024

GEMEINDE
NECKERTAL

Gemeinderat

Gemeindepräsident



Christian Gertsch

Ratsschreiberin



Petra Schnellmann